

CDU-BPG 2/2000 ® -

Beschluss

In der Parteigerichtssache

des CDU-KV B.-C.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden,
Herrn Staatssekretär a.D. I. S. MdEP in B.

**- Antragsgegner und
Rechtsbeschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt S. H. in B.

gegen

Herrn
Dr. G. K. in B.

**- Antragsteller und
Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen Verhängung einer Ordnungsmaßnahme hat das Bundesparteigericht der
CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 2000 in Bonn unter Mitwir-
kung von

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.
Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Regierungsdirektor
Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Heidi Lambert-Lang

Rechtsanwalt
Friedrich W. Siebeke

Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D.
Carl L. Sträter

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU Berlin vom 28. April 1999 wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Mitglied des Antragsgegners. Er wandte sich in einem gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der CDU unterzeichneten Anschreiben vom 11. Mai 1997 im Namen der „Bürgerinitiative Besorgter Bürger“ an „die Vorstandsmitglieder aller CDU-Kreisverbände Deutschlands“. In dem Schreiben stellten sich die Verfasser u.a. als besorgte Bürger vor, die sich – vielfach aus politischem Frust – in einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen hätten, da sie, zu einem großen Teil auch als Parteimitglieder der drei etablierten Parteien (CDU, SPD und F.D.P.), hätten feststellen müssen, dass die politisch Verantwortlichen gegen ihre Interessen handelten. Dem Anschreiben war ein umfangreicher Rundbrief der „Bürgerinitiative Besorgter Bürger“ vom Mai 1997 beigefügt, der nach der Anrede „Liebe Bürgerinnen und Bürger!“ mit der Bitte beginnt, „uns durch Ihre Unterschrift zu helfen, der Verschwendungssucht der Politiker und damit der Gefährdung unseres demokratischen Rechtsstaates gegenzusteuern“. Als Missstände werden u.a. beklagt, dass die öffentliche Hand ca. 65 Mrd. DM „unnütz verbraten hat“, bei der Finanzierung des EU-Haushalts Deutschland 29,1 Mrd. DM netto, Frankreich und Großbritannien dagegen zusam-

men nur ein Fünftel dieser Summe zu zahlen hätten und dass infolge der Sparpolitik gravierende Einschnitte ins soziale Netz zu verzeichnen seien, u.a. weil „unsere Politiker unser soziales Netz den Armen der ganzen Welt zur Verfügung stellen“. Weiter heißt es u.a., dass unberechtigter Weise in Deutschland weilende Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge inzwischen einen jährlichen Kostenaufwand von mindestens 60 Mrd. DM pro Jahr verursachten. Ferner wird beklagt, dass aus der ehemaligen Sowjetunion zuwandernde jüdische so genannte Kontingentflüchtlinge gegenüber einreisewilligen deutschstämmigen Zuwanderern bevorzugt werden. Dies alles wird ausführlich aus der Sicht der Verfasser dargelegt. Wegen der Einzelheiten wird auf die umfangreichen Zitate aus dem Schreiben im Beschluss des Landesparteigerichts verwiesen.

Dieser Rundbrief führte nicht nur innerhalb der CDU, sondern auch in der öffentlichen Presse zu Diskussionen, wobei einige Tageszeitungen sich sehr kritisch mit den im Rundbrief vertretenen Thesen auseinander setzten.

Am 12. November 1997 verhängte der Kreisvorstand gegen den Antragsteller die Ordnungsmaßnahme des Verweises. Hiergegen hat der Antragsteller beim Kreisparteigericht der CDU B.-C. Widerspruch eingelegt mit dem Antrag, die gegen ihn verhängte Ordnungsmaßnahme aufzuheben. Der Antragsgegner ist dem entgegengetreten und hat dargelegt, das Recht der Meinungsfreiheit sei durch die Mitgliedschaftspflichten zu Treue, Loyalität und Solidarität eingeschränkt. Der Antragsteller habe mit seinen Äußerungen gegen das Menschenbild der Union verstoßen.

Das Kreisparteigericht der CDU B.-C. hat durch Beschluss vom 12. August 1998 die Ordnungsmaßnahme des Antragsgegners vom 12. November 1997 gegen den Antragsteller in eine Verwarnung abgeändert und den Widerspruch im Übrigen zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller Beschwerde zum Landesparteigericht eingelegt. Er hat die Ansicht vertreten, die gesamte materielle Auseinandersetzung des angegriffenen Beschlusses mit dem streitbefangenen Rundbrief sei substanzlos und juristisch nicht verwertbar. Insbesondere verkenne das Parteigericht die Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung. Der Antragsteller hat in der

mündlichen Verhandlung vor dem Landesparteigericht der CDU B. versichert, er habe weder ausländische noch speziell jüdische Mitbürger im Allgemeinen herabsetzen, sondern lediglich auf politische Missstände aufmerksam machen wollen.

Der Antragsteller hat beantragt,
die gegen ihn verhängte Ordnungsmaßnahme aufzuheben.

Der Antragsgegner hat beantragt,
die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hat darauf hingewiesen, die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme sei angesichts der Uneinsichtigkeit des Antragstellers zwingend geboten.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluss vom 28. April 1999 den Beschluss des Kreisparteigerichts der CDU B.-C. abgeändert und die Ordnungsmaßnahme aufgehoben.

Es hält sowohl den vom Antragsgegner verhängten Verweis als auch die vom erstinstanzlichen Parteigericht ausgesprochene Verwarnung für rechtsfehlerhaft, weil die Voraussetzungen zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach § 10 Abs. 1 der Satzung der CDU Deutschlands, Landesverband B., als auch nach § 10 Abs. 1 des Statuts der CDU gegen den Antragsteller nicht vorlägen, was das Landesparteigericht in vollem Umfang nachprüfen könne. Im Wege verfassungskonformer Auslegung lasse sich hier eine Schädigung des Ansehens oder der Interessen der CDU nicht feststellen. Denn der Antragsteller habe durch seine Beteiligung an der Erstellung und am Versenden des streitbefangenen Rundbriefs an die Vorstandsmitglieder aller Kreisverbände der CDU von seinem in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gewährleisteten Grundrecht der freien Meinungsäußerung, einem Kernstück politischer und geistiger Freiheit (Hinweis auf BverfGE 12, 113, 125), Gebrauch gemacht. Dieses Grundrecht gelte zwar, wie das Bundesparteigericht in seinem Beschluss vom 04.10.1988 – CDU-BPG 6/87 ® – ausgeführt habe, für ein Parteimitglied nicht schrankenlos; so stehe keinem Parteimitglied das Recht zu, die eigene Partei oder deren Repräsentanten in der Öffentlichkeit fortgesetzt zu bekämpfen. Von dieser Außendarstellung der Partei zu unter-

scheiden sei jedoch deren interne Willensbildung. Im innerparteilichen Bereich dürfe die freie Meinungsäußerung grundsätzlich keinen Beschränkungen unterworfen werden; das einzelne Parteimitglied habe das Recht, in parteiinternen Auseinandersetzungen abweichende Meinungen – auch in polemischer Form – zu propagieren. Die innerparteiliche Meinungsfreiheit unterliege selbstverständlich den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG, welche für alle Menschen gelten, auf die das Grundgesetz anwendbar sei. So finde die Meinungsfreiheit etwa Grenzen in Vorschriften des Strafgesetzbuchs wie § 130 (Volksverhetzung), § 185 (Beleidigung), § 186 (Üble Nachrede) oder § 187 (Verleumdung). Die Meinungsfreiheit des Antragstellers sei jedoch nicht durch das dem streitbefangenen Rundbrief beigefügte Anschreiben relativiert. Es sei an die Vorstandsmitglieder aller CDU-Kreisverbände Deutschlands und damit an einen rein parteiinternen Adressatenkreis gerichtet gewesen. Der Antragsteller habe bereits im Rahmen des der Ordnungsmaßnahme vorausgegangenen Verfahrens gegenüber dem Antragsgegner unwidersprochen vorgetragen, dass das Thesenpapier einzig und allein in Absprache mit Angehörigen der Bürgerinitiative als innerparteiliche Diskussionsgrundlage zusammengestellt worden sei und er den Schritt in die allgemeine Öffentlichkeit nicht zu verantworten habe. Entscheidend sei aber, welchen Personenkreis der Antragsteller angeschrieben habe. Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller die allgemein für die Meinungsfreiheit bestehenden gesetzlichen Grenzen überschritten habe, seien nicht ersichtlich. Auch nach Auffassung des Landesparteigerichts ließen allerdings die vom Antragsteller im Rundbrief vertretenen, stark verallgemeinernden und äußerst provokativen politischen Auffassungen im Hinblick auf die Ausländerpolitik sowie das Zusammenleben von Juden und Deutschen die nötige Sensibilität vermissen. Die Auseinandersetzung mit solchen polemischen Thesen müsse jedoch im Wege innerparteilicher Demokratie erfolgen und könne aus den genannten rechtlichen Gründen nicht durch Verhängung einer Ordnungsmaßnahme geführt werden.

Gegen den am 28. April 1999 verkündeten und dem Kreisverband am 22. Dezember 1999 zugestellten Beschluss hat dieser am 21. Januar 2000 Rechtsbeschwerde zum Bundesparteigericht eingelegt und sie nach Verlängerung der Begründungsfrist bis 15. Februar 2000, am gleichen Tage per Fax beim Bundesparteigericht eingegangen, begründet.

Der Antragsgegner macht geltend, das Landesparteigericht habe § 10 Abs. 1 des Statuts der CDU unzutreffend ausgelegt und komme deshalb zu einem rechtlich nicht vertretbaren Ergebnis. Die in dem verbreiteten Rundbrief enthaltene Äußerung „es ist endlich an der Zeit, den pathologischen Philosemitismus unserer Politiker (vgl. Peter Zadek, „Welt“ vom 18.05.1996, S. 3) beim Namen zu nennen und darauf hinzuwirken, dass das Zusammenleben von Juden und Deutschen wieder in normale gleichberechtigte Bahnen komme“, sei nicht mehr vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt, sondern verstoße gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei.

Der Antragsgegner beantragt,

unter Aufhebung des Beschlusses des Landesparteigerichts vom 28. April 1999 den Beschluss des Kreisparteigerichts zu bestätigen.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde abzuweisen

und trägt vor:

Er habe in dem beanstandeten Satz lediglich verkürzt den Inhalt der auch dort zitierten drei Artikel dreier jüdischer Autoren, nämlich Peter Zadek, Michael Wolffsohn und Rafael Seligmann wiedergegeben. Wenn man die kritischen Gedanken der drei zitierten jüdischen Mitbürger betrachte, bleibe das Ergebnis, dass das Verhältnis zwischen Deutschen und Juden nicht als normal zu bezeichnen sei. Wie man diesen Sachverhalt – zumal wenn er verkürzt wiedergegeben werden müsse – verbalisiere, sollte angesichts der Bedeutung des Problems letztendlich von sekundärer Bedeutung sein. Wenn man aber diesen Satz ihm als eigene Meinungsäußerung zurechnen wolle, schließe er sich den Auffassungen in den Gründen des Beschlusses des Landesparteigerichts an.

II.

Die zulässige, sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde des Kreisverbandes B.-C. (§ 42 PGO), bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Die Rechtsbeschwerde wendet sich gegen die Erwägungen des Landesparteigerichts, soweit es das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme verneint. Anders als der Rechtsbeschwerdeführer meint, lässt der Beschluss den gerügten Rechtsfehler, der allein zu einer Aufhebung der Entscheidung durch das Bundesparteigericht führen könnte (§ 42 Abs. 1 Satz 2 PGO), nicht erkennen.

Das Landesparteigericht hat § 10 Abs. 1 Statut der CDU und der Satzung des Landesverbandes Berlin nicht unzutreffend ausgelegt, sondern den ihm unterbreiteten Sachverhalt richtig daran gemessen, ob die – schriftlichen – Äußerungen des Antragstellers gegen die Ordnung oder die Grundsätze der CDU Deutschlands verstoßen. Diese Wertung ist grundsätzlich ebenfalls dem Tatrichter vorbehalten und kann vom Bundesparteigericht im Wege einer Rechtskontrolle daraufhin überprüft werden, ob prinzipiell unrichtige Auffassungen über die Grundsätze der CDU Deutschlands oder der Ordnung der Partei darin zum Ausdruck kommen. Dabei ist weder entscheidend, ob eine andere Wertung zutreffender gewesen wäre oder gar, ob das Bundesparteigericht anstelle des Landesparteigerichts eine andere Entscheidung getroffen hätte, sondern nur, ob die auf der Grundlage der festgestellten Anknüpfungstatsachen gezogene Schlussfolgerung möglich ist. Unter diesen Voraussetzungen ist die Entscheidung des Landesparteigerichts nicht rechtsfehlerhaft. Es hat sorgfältig das Recht des Parteimitgliedes auf Meinungsfreiheit, vor allem auch unter dem Aspekt, in einer großen Volkspartei einer Ansicht zum Durchbruch zu verhelfen, gegen § 10 Abs. 1 Statut der CDU und der Satzung des Landesverbandes B. abgewogen. Seine Rechtsauffassung, dass in diesem politischen Meinungskampf je nach den vom Parteimitglied verfolgten Beweggründen auch verbale Entgleisungen gegebenenfalls hingenommen werden müssen, lässt vom Ausgangspunkt her ebenfalls Rechtsfehler nicht erkennen. Bei der auf dieser zutreffenden Grundlage vorgenommenen Abwägung hat das Landesparteigericht nicht verkannt, dass es sich gerade bei dem nunmehr vom Antragsgegner hervorgehobenen Passus um außerordentlich bedenkliche, mindestens aber äußerst missverständlich abgefasste Formulierungen handelt, die die nötige Sensibilität vermissen lassen. Wenn das Landesparteigericht bei seiner Abwägung gleichwohl meint, dem Recht auf Meinungsfreiheit, insbesondere aber auf Entfaltungsmöglichkeit innerparteilicher Minderheiten, hier noch den Vorrang vor

verbalen Entgleisungen einräumen zu können, hält es sich gerade noch im Rahmen des ihm eingeräumten tatrichterlichen Ermessens.

Es muss deshalb bei dieser Entscheidung sein Bewenden haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Siebeke

gez. Sträter

Ausgefertigt:

Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU